

## FAHRTKOSTENZUSCHUSS FÜR BERUFSPENDLERINNEN

Im Rahmen des Kärntner Arbeitnehmer- und Weiterbildungsförderungsgesetzes gewährt das Land Kärnten Fahrtkostenzuschüsse für Kärntner ArbeitnehmerInnen. Diese werden aus Mitteln der Arbeitnehmerförderung finanziert und von der Arbeiterkammer Kärnten administriert. Auf die Förderungen besteht **kein** Rechtsanspruch und sie werden für ein Kalenderjahr **rückwirkend** gewährt.

### VORAUSSETZUNGEN

- AntragstellerIn muss ArbeitnehmerIn sein und den Hauptwohnsitz in Kärnten haben.
- Die einfache Wegstrecke vom Wohnsitz zum Dienstort muss mindestens **5 km** betragen.
- Für eine Wegstrecke zwischen **5 und 20 km** muss nachweislich die **große Pendlerpauschale** bezogen werden.  
*Informationen zur großen Pendlerpauschale finden Sie unter [kaernten.arbeiterkammer.at/pendler](http://kaernten.arbeiterkammer.at/pendler)*
- Es muss an mindestens 2 Tagen in der Woche gependelt werden.
- Die Einkommensgrenze von **26.400 €** laut Ziffer 245 des Jahreslohnzettels darf nicht überschritten werden.
- Das monatliche Einkommen vermindert sich bei AlleinverdienerInnen um **300 €** und für jedes Kind um weitere **150 €**, sowie bei AlleinerzieherInnen für jedes Kind um **150 €**. Es werden nur Kinder bei der Berechnung berücksichtigt, die im Haushalt des/r AntragstellerIn leben und für die Familien-beihilfe bezogen wird.

*Information zu den Absetzbeträgen finden Sie unter: [kaernten.arbeiterkammer.at/absetzbetraege](http://kaernten.arbeiterkammer.at/absetzbetraege)*

### FÖRDERUNGSHÖHE

- Beschränkt sich der Anspruch nur auf einen Teil des Kalenderjahres, wird der Zuschuss anteilmäßig gewährt.
- Bei mindestens 50 % Gehbehinderung: Förderung von 100 % der nachgewiesenen Monats- bzw. Jahreskarten von Bus oder Bahn. Wenn kein öffentliches Verkehrsmittel benützt werden konnte: Förderung laut Tabelle plus 50 %.
- WochenpendlerInnen erhalten einen nach Einkommen gestaffelten Zuschuss von max. **300 €**, wenn die einfache Wegstrecke zwischen Wohnsitz und Dienstort mindestens **70 km** beträgt.
- Fahrtkostenzuschüsse für Tagespendlerinnen und Tagespendler, die weniger als vier Mal pro Woche pendeln, werden wie folgt berechnet:  
1/3 der Förderhöhe ab zwei Pendeltagen pro Woche  
2/3 der Förderhöhe ab drei Pendeltagen pro Woche  
3/3 der Förderhöhe ab vier Pendeltagen pro Woche



Für TagespendlerInnen, die das öffentliche Verkehrsmittel benützen, wird der Zuschuss laut folgender Tabelle gewährt:

Öffentlicher Verkehr	Einkommensgrenze (Ziffer 245 am Jahreslohnzettel)				
	jährlich bis	13.200 €	16.500 €	19.800 €	23.100 €
monatlich bis	1.100 €	1.375 €	1.650 €	1.925 €	2.200 €
Zonen	Zuschuss in % der Fahrausweis-Kosten				
ab 2 Zonen	100 %	100 %	0	0	0
ab 3 Zonen	100 %	100 %	50 %	0	0
ab 6 Zonen	100 %	100 %	100 %	50 %	50 %
ab 9 Zonen	100 %	100 %	100 %	100 %	50 %
ab 12 Zonen	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %

Wird das öffentliche Verkehrsmittel nicht benützt, wird der Zuschuss laut folgender Tabelle gewährt:

Individualverkehr	Einkommensgrenze (Ziffer 245 am Jahreslohnzettel)				
	jährlich bis	13.200 €	16.500 €	19.800 €	23.100 €
monatlich bis	1.100 €	1.375 €	1.650 €	1.925 €	2.200 €
km (einfache Wegstrecke)	Auszahlungsbeträge pro Jahr				
ab 5 km	100 €	75 €	50 €	0 €	0 €
ab 10 km	100 €	75 €	50 €	0 €	0 €
ab 20 km	200 €	150 €	75 €	50 €	0 €
ab 30 km	250 €	200 €	100 €	75 €	50 €
ab 40 km	350 €	250 €	150 €	100 €	75 €
ab 50 km	450 €	300 €	200 €	150 €	100 €
ab 60 km	550 €	450 €	300 €	250 €	200 €
WochenpendlerIn	300 €	250 €	200 €	150 €	100 €

### ERFORDERLICHE UNTERLAGEN

- Jahreslohnzettel oder Einkommensteuerbescheid 2018
- Monats- bzw. Jahreskarten bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel
- Kopie Behindertenausweis bei einer 50 %igen Gehbehinderung

**EINREICHSCHLUSS: 31. Oktober 2019**

**Arbeiterkammer Kärnten**  
**Förderungen für ArbeitnehmerInnen**  
**Bahnhofplatz 3 | 9021 Klagenfurt am Wörthersee**  
**Telefon: 050 477-4003 | E-Mail: anf@akktn.at**  
**arbeitnehmerfoerderung.at**

**Info**